

Deutscher Kaffeeverband e.V. | Steinhöft 5-7 | 20459 Hamburg
Deutscher Tee & Kräuterteeverband e.V. | Sonninstraße 28 | 20097 Hamburg

Deutscher Bundestag
Herrn Florian Bilic, MdB
Herrn Michael Thews, MdB
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Hamburg, 26. August 2026

Umsetzung der EU-Verpackungsverordnung (PPWR) in nationales Recht – hier: Auslegung der Bioabfallverordnung (BioAbfV) – Anwendungsbereich der Abbau-Kriterien für Kaffeepads und Teebeutel

Sehr geehrter Herr [REDACTED], sehr geehrte [REDACTED]

wie Sie wissen, unterstützen der Deutsche Kaffeeverband e.V. und der Deutsche Tee & Kräutertee Verband e.V. ausdrücklich die Ziele der EU-Verpackungsverordnung (PPWR) und hat sich in den vergangenen Monaten konstruktiv in den entsprechenden nationalen Gesetzgebungsprozess zum Verpackungsrecht eingebracht. Ziel war und ist für uns eine praktikable und wirksame Gesetzesanwendung unter Berücksichtigung der Sicherstellung praktikabler und rechtssicherer Rahmenbedingungen für alle betroffenen Akteure.

Nach eingehender Befassung mit dem beschlossenen Verpackungsrecht-Durchführungsgesetz (VerpackDG) sowie der geänderten Bioabfallverordnung (BioAbfV) wenden wir uns heute an Sie, mit dem Vorschlag einer gesetzlichen Klarstellung zu folgender Formulierung:

„Sofern durchlässige aufweichende Einzelportionseinheiten für Tee, Kaffee oder andere Getränke nach Artikel 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2025/40 aus biologisch abbaubaren Kunststoffen bestehen, dürfen diese nur zusammen mit den gesammelten Bioabfällen der Kompostierung zugegeben werden, wenn sie nach DIN EN 13432 (Ausgabe 2000-12) und DIN EN 13432 Berichtigung 2 (Ausgabe 2007-10) zertifiziert sind. Darüber hinaus muss die Zertifizierung den Nachweis beinhalten, dass nach einer Kompostierung von höchstens sechs Wochen Dauer eine vollständige Desintegration mit einem Siebdurchgang von maximal 2 mm erfolgt ist; dieser Nachweis kann auch durch eine Zusatzzertifizierung erbracht werden.“

(Anhang 1 Nr. 1 a) Zeile 32 mit der Abfallbezeichnung gemäß der Anlage der AW „Gemischte Siedlungsabfälle (20 03 01)“ (BioAbfV).

Innerhalb der betroffenen Wirtschaftskreise sowie unter Rechtsexperten und Vertretern der Entsorgungswirtschaft (u.a. VKU) besteht derzeit erhebliche Rechtsunsicherheit bezüglich des exakten Anwendungsbereichs dieser Regelung.

Aus unserer Sicht ist bei der Auslegung der Verordnung zwingend zwischen Produkten, die überwiegend aus Biokunststoffen bestehen, und den klassischen zellulosebasierten Kaffeepads und Teebeuteln, die lediglich kleine Mengen solcher Materialien technisch bedingt enthalten (beispielsweise als dünne Siegelschicht), zu differenzieren.

Die genannte Formulierung gilt nach unserem Verständnis ausschließlich für solche Produkte, die überwiegend aus biologisch abbaubaren Kunststoffen bestehen.

Klassische zellulosebasierte Kaffeepads und Teebeutel werden dagegen nicht von diesem Kriterium erfasst - unter anderem, weil sie im Aussehen und in der Haptik „Papierprodukten“ entsprechen.

Dafür spricht insbesondere die Gesetzesbegründung zum Gesetz zur Änderung des Verpackungsrechts. Der Gesetzgeber nimmt dort ausdrücklich Bezug auf (Art. 3 Abs. 1 f) PPWR)

„...durchlässige[n] Tee- und Kaffeebeutel[n] oder durchlässige[n] Beutel[n] für andere Getränke oder bei Gebrauch aufweichenden Einzelportionseinheiten für Tee- oder Kaffeesysteme...“

und begründet seine Regelung wie folgt:

„Um der bisherigen Entsorgungspraxis Rechnung zu tragen und eine unnötige Umstellung der Entsorgung zu vermeiden, die zu keinem besseren Verwertungsergebnis führen würde, wird eine Ausnahme aus der Getrenntsammlungspflicht für die genannten Verpackungen geregelt.“

(BT-Drs. 21/6398, Begründung zu Nummer 1, zu Buchstabe p, S. 132).

Außerdem differenziert das VerpackDG in der Begründung bereits - nach unserer Meinung vollkommen richtig - zwischen zwei verschiedenen Kategorien von Materialien und stellt den „zellulosebasierten Teebeuteln und Kaffeepads“ die Kategorie der „aufweichende[n] Einzelportionseinheiten für Tee, Kaffee oder andere[n] Getränke, die aus biologisch abbaubaren Kunststoffen bestehen, ...“ entgegen.

„In Spalte 3 erfolgt eine ergänzende Bestimmung für durchlässige aufweichende Einzelportionseinheiten für Tee, Kaffee oder andere Getränke, die aus biologisch abbaubaren Kunststoffen bestehen und daher andere Voraussetzungen als zellulosebasierte Teebeutel oder Kaffeepads erfüllen müssen, um eine schadlose Verwertung sicherzustellen“.

(BT-Drs. 21/6398, Begründung zu Nummer 3, S. 161).

In diesem Abschnitt findet sich zudem ein expliziter Ausschluss von kompostierbaren hart- und dickwandigen (also undurchlässigen) Kaffeekapseln aus Biokunststoffen. Der Deutsche Kaffeeverband und der Deutsche Tee & Kräutertee Verband unterstützen diese Position voll umfänglich.

„Undurchlässige Einzelportionseinheiten, wie Kaffeekapseln sind von dieser Kategorie explizit ausgeschlossen.“

(BT-Drs. 21/6398, Begründung zu Nummer 3, S. 161).

Der Gesetzgeber möchte die bewährte Praxis der Bioabfallentsorgung für Kaffeepads und Teebeutel mit ihren wertvollen nativ-organischen Inhalten gerade nicht ändern. Insofern sind die zusätzlichen Anforderungen für die Kompostierung von zellulosebasierten Kaffeepads und Teebeuteln nicht anwendbar.

Nicht haltbar ist daher die von einigen Akteuren angeführte Argumentation, dass die strengen Zertifizierungs- und Abbauvorgaben für alle Produkte gelten, die dem Bioabfall beigegeben werden dürfen.

Im Detail stützt sich diese Auffassung auf folgende Erwägungen:

1. Praktische Verhältnismäßigkeit: Klassische zellulosebasierte Kaffeepads und Teebeutel weisen eine hervorragende und in der Praxis bewiesene Kompatibilität mit den gängigen Kompostierungsanlagen auf und stellen einen nicht unerheblichen Anteil wertvoller Biomasse dar, der im Wege der Bioabfallverwertung im Aufwand angemessen behandelt und ökologisch sinnvoll genutzt werden kann.
2. Regelungszweck: Sinn und Zweck der eingefügten Regelung für Einzelportionseinheiten für Tee, Kaffee oder andere Getränke ist die Sicherstellung des bisherigen Entsorgungsweges über die Bioabfallentsorgung ohne zusätzliche inhaltliche Anforderungen, s. Gesetzesbegründung, s.o. Dies wird so auch durch die Literatur bestätigt:

„Nach der Gesetzesbegründung sollte damit eine möglichst bürokratiearme Lösung geschaffen werden, da die betroffenen Verpackungen weiterhin über den Bio- oder Restabfall entsorgt werden.“

(Lang, EUWID v. 04.08.26, „Verpackungsgesetz: Umsetzung des Kostenerstattungsanspruchs für Teebeutel und Kaffeepads verzögert sich“).

3. Wortlaut, Semantik und Deutung: Der eingangs zitierte Verordnungstext zielt ersichtlich auf Produkte ab, deren Materialität überwiegend durch Bio-Kunststoffe definiert wird:

„Sofern durchlässige aufweichende Einzelportionseinheiten für Tee, Kaffee oder andere Getränke nach Artikel 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2025/40 aus biologisch abbaubaren Kunststoffen bestehen, dürfen diese ...“.

Der Gesetzgeber verwendet ausdrücklich den Begriff „besteht aus“ für diese Klarstellung. Eine Ausweitung auf Produkte, die Kunststoffe lediglich als technisches Hilfsmittel „enthalten“, wäre eine Überdehnung des Wortlauts. Begrifflich zeichnet das Wort „bestehen aus“ nicht nur eine Komponente unter vielen aus, sondern die Hauptbestandteile oder die Gesamtheit des Objektes. Demzufolge sind bei der Gesetzesformulierung „... aus biologisch abbaubaren Kunststoffen bestehen ...“ die Biopolymere als überwiegender Bestandteil anzusehen – im Gegensatz zu zellulosebasierten Produkten, die überwiegend aus Zellstoff bestehen.

4. Ratio legis der Anforderung: Die zusätzlichen Anforderungen gelten namentlich für Produkte, die „aus biologisch abbaubaren Kunststoffen bestehen“. Diese Anforderung ist offenkundig in Anlehnung an den sog. Standard „DINplus Bioabfall-Beutel“ geschaffen worden. Diese Bioabfall-Beutel bestehen in der Regel zu 100 % aus biologisch abbaubarem Kunststoff (bzw. einem abbaubaren Kunststoffgemisch), anders als die klassischen zellulosebasierten Kaffeepads und Teebeutel. Auch daraus wird deutlich, dass die vorgenannte Regelung nicht für Kaffeepads und Teebeutel gilt. Zwischen den aus Biokunststoff bestehenden Bioabfallbeuteln und den zellulosebasierten Kaffeepads und Teebeuteln bestehen grundlegende materielle Unterschiede, was unter anderem auch das Abbauverhalten in einer Kompostieranlage beeinflusst.

Der Verordnungsgeber wollte mit der Regelung sicherstellen, dass schwer abbaubare Biokunststoff-Produkte (wie dicke Sammelbeutel, die häufig mit einem dicken Knoten in die Anlage gelangen) die Kompostqualität nicht gefährden. Eine Subsumierung klassischer Kaffeepads und Teebeutel unter diese Regelung ginge sowohl an diesem Schutzzweck der Norm vorbei und würde bewährte, umweltfreundliche Systeme unverhältnismäßig belasten als auch dem Willen des Gesetz- bzw. Verordnungsgebers widersprechen.

5. Mit einer zusätzlichen Anforderung an die industrielle Kompostierbarkeit würde Deutschland eine Sonderlösung in der EU wählen und sich gegen das mit der PPWR verfolgte Ziel besserer Harmonisierung stellen, was zu einer Fragmentierung des Binnenmarkts und zu Handelsbarrieren führen könnte. Zudem wird die Norm für industrielle Kompostierung im Rahmen der PPWR momentan überarbeitet. Deutschland würde dieser Überarbeitung unnötigerweise zuvorkommen und bei Inkrafttreten der überarbeiteten Norm weitere bürokratischen Aufwand generieren.

Wir regen im Sinne einer gesetzlichen Klarstellung daher an, den Text des o.g. Anhang 1 in Satz 3 wie folgt klarstellend zu formulieren (Änderung unterstrichen):

„Sofern durchlässige aufweichende Einzelportionseinheiten für Tee, Kaffee oder andere Getränke nach Artikel 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2025/40 aus biologisch abbaubaren Kunststoffen bestehen, dürfen diese nur zusammen mit den gesammelten Bioabfällen der Kompostierung zugegeben werden, wenn sie nach DIN EN 13432 (Ausgabe 2000-12) und DIN EN 13432 Berichtigung 2 (Ausgabe 2007-10) zertifiziert sind. Sofern die genannten Einzelportionseinheiten überwiegend aus biologisch abbaubaren Kunststoffen bestehen, muss die Zertifizierung den Nachweis beinhalten, dass nach einer Kompostierung von höchstens sechs Wochen Dauer eine vollständige Desintegration mit einem Siebdurchgang von maximal 2 mm erfolgt ist; dieser Nachweis kann auch durch eine Zusatzzertifizierung erbracht werden.“

Wir haben den Sachverhalt mit einem gleichlautenden Schreiben dem BMUKN zur Kenntnis gegeben, um Bestätigung unserer Rechtsauffassung gebeten sowie auch dort eine gesetzliche Klarstellung angeregt.

Für einen vertieften fachlichen Austausch stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Holger Preibisch
(Hauptgeschäftsführer)

Deutscher Kaffeeverband e.V.)



Dr. Astrid Krone-Hagenich
(Geschäftsführerin)

Deutscher Tee & Kräutertee Verband e.V.)